

schließliche Recht zu Führung besonderer Namen und Abzeichen, sowie zum Tragen besonderer Kleidung beizulegen.

Für Fremdenführer (einschließlich der Träger, Inhaber von Tragsesseln und Reithieren) kann die Einführung verpflichteter Personen auch auf ganze, durch entsprechenden Reiseverkehr ausgezeichnete Bezirke ausgedehnt, und es dürfen dann den solcher-
gestalt verpflichteten Personen gewisse Standorte ausschließlich angewiesen und die im Vorhergehenden bezeichneten Rechte beigelegt werden.“

§ 9. Die §§ 17 und 18 des Gewerbegesetzes werden aufgehoben.

§ 10. Der zweite Absatz von § 31 des Gewerbegesetzes erhält folgende veränderte Fassung:

„Dasselbe tritt ein, wenn die Anlage zwar genehmigt, aber von dem Unternehmer bei der Genehmigung gestellten Bedingungen für die Ausführung der Anlage oder den Betrieb nicht nachgekommen worden ist.“

§ 11. Der dritte Absatz von § 38 des Gewerbegesetzes wird folgendergestalt abgeändert:

„Diese Strafe ist insbesondere verwirkt von Jedem, welcher, ohne Concession nach § 5 zu haben, Kleinhandel mit Branntwein oder anderen Spirituosen treibt, ingleichen von Jedem, welcher, ohne Schankconcession zu haben, Bier, Wein, Branntwein oder andere Spirituosen zum sofortigen Genuße in seinem Locale verkauft.

Im Falle wiederholter Zuwiderhandlungen kann die Concession entzogen werden.“

§ 12. An die Stelle von § 39 des Gewerbegesetzes treten folgende Bestimmungen:

„Die Berechtigung zum Gewerbebetriebe kann, abgesehen von Concessionsentziehungen, weder durch richterliche noch administrative Entscheidung entzogen werden. Ausnahmen von diesem Grundsatz, welche durch die auf Vereinbarung beruhenden Steuergesetze begründet sind, bleiben so lange aufrecht erhalten, als diese Steuergesetze in Kraft bestehen.“

§ 13. Der letzte Absatz von § 48 und der dritte Absatz von § 51 des Gewerbegesetzes kommen in Wegfall.

§ 14. Im § 66 des Gewerbegesetzes ist unter den Entlassungsgründen hinter c noch hinzuzufügen:

„oder wenn er mit den ihm anvertrauten Werkzeugen, Maschinen oder Materialien leichtsinnig oder böswillig umgeht.“

§ 15. Der letzte Absatz von § 67, ferner die §§ 78, 79, 80, 81 und 82, sowie der letzte Absatz von § 83 des Gewerbegesetzes werden aufgehoben, dagegen ist dem § 77 desselben Gesetzes folgende Bestimmung hinzuzufügen: